

<h2>ÜBUNGEN IM WIRTSCHAFTSRECHT</h2>	
<p>Fall 3 Die juristische Person und der Durchgriff</p>	
	Anne Mirjam Schneuwly

	<h3>Fragen zu Teil I</h3>
<ul style="list-style-type: none">·Definition der juristischen Person·Funktion eines Organs·Haftung für den Schaden der Kunstgalerie·Variationen	

<h3>Die juristische Person</h3>	
<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Rechtssubjekt = Selbständige Person mit Rechten und Pflichten<input type="checkbox"/> „Kollektivsachenrecht“: Die juristische Person ist eine Form des organisierten Kollektivvermögen.<input type="checkbox"/> Rationalisierungswirkung: Erleichtert die Verhandlungen zw. Dritten und die Gesellschafter (JP als Sprachrohr)	



Die juristische Person

- als Sprachrohr für die Gesellschafter nach aussen

Dieses gedankliche Konstrukt

Fiktionstheorie	Realitätstheorie
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Grundsatz: Nur NP haben Rechte und Pflichten. <input type="checkbox"/> Ausnahme: Es entspricht einem praktischen wirtschaftlichen Bedürfnis, dass gewisse Güter nicht einzelnen NP, sondern einer Gesamtheit von Personen zugeordnet wird. 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Juristische Person gilt als real existierende Person. <input type="checkbox"/> Sozialer Organismus.

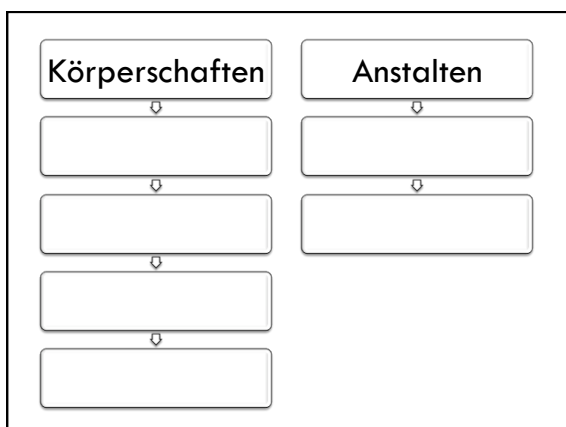
Die Fiktionstheorie

Grundsatz	<input type="checkbox"/> Nur NP haben Rechte und Pflichten
Ausnahme	<input type="checkbox"/> Die JP ist eine Abstraktion, blosse Vermögensrechtsfähigkeit.
Konsequenz	<input type="checkbox"/> JP ist handlungsunfähig, weil jedes Handeln ein denkendes Wesen voraussetzt
Also	<input type="checkbox"/> NP handeln für die JP als Stellvertreter

Die Realitätstheorie

Im Gegensatz zu der Fiktionstheorie

- Laut dieser Theorie ist die JP handlungsfähig.
- JP haftet zivilrechtlich für Delikte von Organen.
- CH Recht befolgt die Realitätstheorie, siehe ZGB 52 ff.
 - ZGB 52 = Erlangung der Persönlichkeit
 - ZGB 53 = Rechtsfähigkeit
 - ZGB 54 f.= Handlungsfähigkeit
 - ZGB 56 = Sitz ...



Was ist ein Organ?

- JP handelt durch ihre Organe
- Innenverhältnis:*
 - Willensbildungsorgan
 - Exekutivorgan
 - Evt. Kontrollorgan
- Außenverhältnis:*
 - Organ als Teil (Vertreter) der JP

Organbegriff

Formelles Organ	Materielles Organ
<ul style="list-style-type: none"> □ • • □ Im Handelsregister eingetragen. 	<ul style="list-style-type: none"> □ Zwar nicht formell explizit als Organ berufen, aber ... • □ Personen welche die Willensbildung/ Entscheidungen der JP beeinflussen.



Das Kunstmagazin ARCO/ CoppArt AG

1990 gegründet
 VR: G. Coppola, R. Natter und W. Schärer

Voraussetzungen

- 1 • In der Eigenschaft als Organ handeln und nicht als Privatperson.
- 2 • Das Organhandeln muss vom Gesellschaftszweck gedeckt sein.
- 3 • → Zivilrechtliche Haftung der JP; z.B. bei unerlaubte Handlung oder ungerechtfertigte Bereicherung.

• JP grundsätzlich nicht strafbar, weil nicht schuldfähig
 • Ausnahme: StGB 102

3)	Muss die CoppArt AG für den Schaden aufkommen?
Ist Petra Egger ein Organ? ZGB 55 ff./OR 722	
<ul style="list-style-type: none">• Formelles Organ →• Materielles Organ →	
Geschäftsherrenhaftung?	
<ol style="list-style-type: none">1. Curia in eligendo2. Curia in custodiendo3. Curia in instruendo	

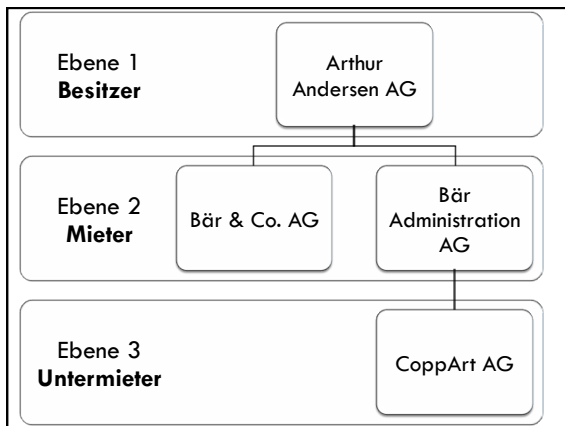
	Lehrmeinung Forstmoser
„Organ durch Rechtsschein“	
Die Gesellschaft haftet trotzdem, zum Schutz des gutgläubigen Dritten.	

4)	Rechtslage wenn Werner Schärer die Vereinbarung eingegangen wäre?
Ist Werner Schärer ein Organ? ZGB 55 ff.	
<ul style="list-style-type: none">• Formelles Organ →	
<input checked="" type="checkbox"/> Haftung der CoppArt AG	

5)	Rechtslage wenn Peter Donaldson die Vereinbarung eingegangen wäre?
Ist Peter Donaldson ein Organ? ZGB 55 ff.	
<ul style="list-style-type: none"> · Formelles Organ → · Materielles Organ → 	
<input checked="" type="checkbox"/> Haftung der CoppArt AG	

6)	Regressfrage
Fall 3:	
<ul style="list-style-type: none"> ✓ ✓ 	
Fall 4 und 5:	
<ul style="list-style-type: none"> ✓ 	

	
Sachverhalt Teil II	
<p>Die CoppArt AG hatte am 20.9.1990 mit der Bür Admin. AG einen Untermietvertrag über Räumlichkeiten in Zürich abgeschlossen...</p>	



	
<p>Der Durchgriff = Grundform der JP sprengen</p>	
<p>Vergleich mit einer trennenden Schutzhülle/Seifenblase um die Gesellschafter herum, die vor Haftung schützt. Bei Missbrauch dieser Haftungsbarriere platzt die Seifenblase.</p>	

<h3>Anwendung des Durchgriffs</h3>
<p><input type="checkbox"/> Unter dem Gesichtspunkt von ZGB ___</p> <p><input type="checkbox"/> Frage: wurde das Rechtsinstitut der JP zwecks- oder funktionswidrig verwendet?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3.

8)	Wie kann sich die CoppArt AG gegen diesen „Rauschmiss“ wehren?
Durchgriffsvoraussetzungen gegeben?	
1. Beherrschung?	
2. Missbrauch?	
3. Interessenabwägung	
<input checked="" type="checkbox"/> Querdurchgriff	
